

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00539 vom 31. Juli 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00539

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00539 du 31 juillet 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00539 del 31 luglio 2006

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, welche im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie behindert sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 3 ATSG; Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV], seit 1. Januar 2004: Art. 28 Abs. 2 bis IVG; spezifische Methode; BGE 130 V 99 Erw. 3.3.1, 104 V 136 Erw. 2a; AHI 1997 S. 291

stationäre Rehabilitation aufdränge (Urk. 9/84/20). Diese wurde vom 6. bis zum 23. August 2002 durchgeführt. Im Austrittsbericht vom 3. September 2002 (Urk. 9/84/15) notierte die Klinik F.____, im Verlauf der Hospitalisation sei vor allem die gute Belastbarkeit des Beschwerdeführers aufgefallen und er sei voll mobil und weitgehend schmerzfrei nach Hause entlassen worden. Seine Arbeitsfähigkeit könne ab 9. September 2002 auf 50 % gesteigert werden. Die Umschulung auf eine weniger belastende Tätigkeit wäre sinnvoll.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daraufhin leitete die Berufsberatung der IV-Stelle eine Abklärung über die berufliche Wiedereingliederung des Beschwerdeführers ein (Urk. 9/67). Wie dem Verlaufsprotokoll über die Berufsberatung vom 4. Dezember 2003 (Urk. 9/46) und dem Schreiben der IV-Stelle an den Versicherten vom 30. Dezember 2003 (Urk. 9/36) zu entnehmen ist, scheiterten die beruflichen Eingliederungsmassnahmen im Sommer 2003 an der Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber den eigenen Ressourcen respektive der Selbsteinschätzung seiner Restarbeitsfähigkeit und seinem Wunsch nach einer Berentung, weshalb am 21. Juli 2003 der vorläufige und am 9. Juli 2004 der definitive Abschluss der beruflichen Massnahmen verfügt wurde (Urk. 9/13-12). Laut Angaben des Beschwerdeführers soll auch eine Divergenz hinsichtlich des Umschulungsziels bestanden haben, indem er einen Fortbildungskurs zum technischen Kaufmann dem Vorschlag der Berufsberatung einer berufsbegleitenden Umschulung zum Hauswart vorgezogen habe (zitiert im Attest des Dr. C.____ vom 18. August 2003, Urk. 9/53/2). Sodann hatte der Beschwerdeführer am 30. Oktober 2003 eine Metacarpale-V-Trimmerfraktur rechts erlitten, die mit einer Plattenosteosynthese reponiert wurde, gemäss der Beurteilung von Dr. B.____ vom 3. November 2003 aber einen komplikationslosen Verlauf erwarten liess. Aus welchen Gründen auch immer die berufliche Wiedereingliederung des Beschwerdeführers bis anhin gescheitert ist, kann letztlich offen gelassen werden, weil diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie dem Schreiben des Dr. C.____ vom 18. August 2003 (Urk. 9/19/3) an Dr. B.____ zu entnehmen ist, hatte dieser den Beschwerdeführer dem Facharzt zugewiesen, weil sich der Versicherte über eine Befundverschlechterung mit intermittierenden Blockaden der Lendenwirbelsäule beklagt hatte. Daraufhin veranlasste Dr. C.____ die am 20. August 2003 erstellte Kernspintomographie. Gegenüber dem Vorbild vom Mai 2002 ergab diese jedoch einen unveränderten Befund, wie Dr. C.____ im Attest vom 10. September 2003 (Urk. 9/53/1; vgl. hierzu auch Hinweis im Attest vom 2. Oktober 2003, Urk. 9/20 lit. D Ziff. 7) ausführte. Aus der Diskopathie L5/S1 resultiere ohne weiteres eine Belastungseinschränkung der Lendenwirbelsäule. Deshalb sei eine Tätigkeit mit Wechselbelastung (stehend/sitzend/gehend) günstiger als eine vorwiegend sitzende Tätigkeit. Im Rahmen einer solchen behinderungsangepassten Tätigkeit attestierte Dr. C.____ dem Beschwerdeführer im Bericht vom 2. Oktober 2003 (Urk. 9/20) eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Daran hielt er auch im Zeugnis vom 16. April 2004 (Urk. 9/18) bei weiterhin unverändertem diagnostischem Befund fest. Was die angestammte Tätigkeit betrifft, nahm Dr. C.____ Bezug auf den inzwischen erfolgten Rollenwechsel des Beschwerdeführers zum Hausmann (vgl. hierzu auch Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Dezember 2003, Urk. 9/44) und bescheinigte ihm diesbezüglich eine volle Arbeitsfähigkeit.

Während Dr. B. ___ im Bericht vom 4. November 2003 (Urk. 9/19/1) übereinstimmend mit Dr. C. ___ von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit ausgegangen war, wich er im Bericht vom 12. Mai 2004 (Urk. 9/17) davon ab und bescheinigte dem Beschwerdeführer auch im Rahmen einer solchen Tätigkeit bloss noch eine 50%ige Arbeitsfähigkeit. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht erkannte (Urk. 2 S. 3), lässt sich diese von der früheren Bemessung abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch seinen Hausarzt nicht rechtfertigen. Denn Dr. B. ___ hielt ausdrücklich fest, dass die Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gegenüber dem Zeugnis vom 3. November 2003 unverändert seien. Daran ändert auch die Bemerkung nichts, dass das körperliche Leiden in einen chronischen Zustand übergegangen sei. Denn die bildgebende Abklärung vom 20. August 2003 hatte den von Dr. C. ___ im Schreiben vom 18. August 2003 (Urk. 9/19/3) geäusserten Verdacht auf eine Befundverschlechterung nicht bestätigt (Urk. 9/19/2). Insoweit Dr. B. ___ im Schreiben vom 2. Mai 2005 (Urk. 3/11) einerseits von einer Verschlimmerung des Zustands des Beschwerdeführers und einer verstärkten Symptomatik spricht, andererseits jedoch explizit die Diagnosen als unverändert bezeichnet, kann daraus keine für die Arbeitsfähigkeit relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes abgeleitet werden. Noch weniger kann dem Hausarzt darin gefolgt werden, wenn er den Beschwerdeführer im Aufgabenbereich als Hausmann als bloss zu 50 % arbeitsfähig erachtet (Urk. 9/17, 9/4 und 3/11), weil er sich damit im Widerspruch zur fachärztlichen Beurteilung setzt, welcher unter den gegebenen Umständen beweisrechtlich ein höheres Gewicht beizumessen ist (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc). Eine höhere Arbeitsunfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit vermag auch die im Oktober 2003 erlittene Trimmerfraktur im Bereich des rechten Handgelenks nicht zu begründen, denn laut Dr. B. ___ heilte diese restlos aus und hinterliess ausser einer gewissen Empfindlichkeit keine Arbeitsbehinderung (Urk. 9/17 S. 1).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen einer wechselnden, stehend, sitzend und gehend zu verrichtenden Tätigkeit eine vollständige Restarbeitsfähigkeit verblieben ist.

E. 5

5.1 Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Qualifizierung des Beschwerdeführers gingen beiden Parteien davon aus, dass er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung weiterhin als Schreiner erwerbstätig wäre. Ungeachtet dessen, dass er im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides ausschliesslich seine drei minderjährigen Kinder betreute und den Haushalt besorgte, kann diese Frage offen gelassen werden, zumal nach der klaren Aktenlage hinsichtlich des Aufgabenbereiches keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen ist. Zu Recht wurde somit der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers auf Grund des Einkommensvergleiches bemessen.

5.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens sind nach der Rechtsprechung bei versicherten Personen, die nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihnen an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, die Tabellen ohne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE; BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1) heranzuziehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf die statistischen Angaben der LSE 2002 hat die IV-Stelle in einer behinderungsangepassten Tätigkeit mit einfachen, repetitiven Arbeiten unter Berücksichtigung der im Jahr 2002 betriebsüblichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 5/2006 S. 86 Tabelle B9.2; BGE 129 V 322 Erw. 3b/aa) ein Invalideneinkommen von jährlich Fr. 57'008.-- (Fr. 4'557.-- x 12: 40 x 41,7) ermittelt. Auf Grund der ärztlichen Vorgaben, wonach der Beschwerdeführer auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen ist, die er in wechselnder Haltung ausüben kann, erleidet er im Vergleich zu nicht behinderten Arbeitnehmern derselben Kategorie eine wirtschaftliche Einbusse. In Anbetracht seiner beruflichen Ausbildung und Kenntnisse rechtfertigt sich ein leidensbedingter Abzug von maximal 10 % (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweis), woraus sich ein Invalideneinkommen von Fr. 51'307.-- (Fr. 57'008.-- ./ 10 %). Laut Angaben seiner früheren Arbeitgeberin, der A. ____, vom 3. September 2002 (Urk. 9/75) und vom 23. Oktober 2003 (Urk. 9/49) hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2002 ohne Gesundheitsschaden ein Jahressalarium von Fr. 73'815.-- erzielen können. Verglichen mit dem Invalideneinkommen von Fr. 51'307.-- resultiert eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 22'508.--, die einem Invaliditätsgrad von rund 30 % entspricht, der unter der rentenbegrenzenden Grenze liegt. Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Ivo Wiesendanger

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.